

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.03.2024 beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I 2010, S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt mehrfach geändert, § 14a eingefügt und § 20 neu gefasst durch Gesetz vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357) folgende

4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach in der Form der 3. Änderungssatzung vom 09.11.2023

zu erlassen, die hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 14.06.1993 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 22.04.2021 öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Änderung § 28 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

§ 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.
Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben:

für Mengen unter 4 m ³	pauschal 250,00 €
für Mengen ab 4 m ³	pauschal 350,00 €
für jede Zusatzfahrt	pauschal 195,00 €

Die Abnahmegebühr der Kläranlage ist in dieser Pauschale bereits enthalten.

§ 28 Absatz 2 entfällt.

Artikel II

§ 40 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird der bisherige § 28 Absatz 1 und 2 aus der 3. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 09.11.2023 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 25.03.2024

DER MAGISTRAT

Birger Strutz
Bürgermeister